

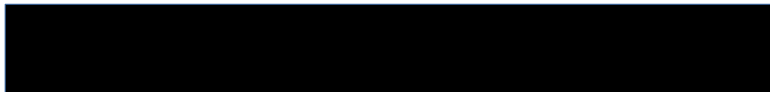
Beglaubigte Abschrift

10 W 6/19

21 XIV 13171 L Amtsgericht Lüneburg

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache



Betroffene und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Woldmann, Haubachstraße 74, 22765 Hamburg,
Geschäftszeichen: 452/17

weitere Beteiligte:

Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg,

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Volker, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dornblüth und die Richterin am Oberlandesgericht Moll am 14. März 2019 beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde der Betroffenen wird festgestellt, dass ihre durch Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 30. März 2017 angeordnete Ingewahrsamnahme rechtswidrig war.
- II. Von der Erhebung gerichtlicher Kosten wird für beide Instanzen abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten der Betroffenen trägt die Staatskasse.
- III. Wert für die Festsetzung der Anwaltsgebühren: 5.000 €.

Gründe:

I.

Zu entscheiden ist über die Rechtmäßigkeit einer im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehr angeordneten Ingewahrsamnahme der Betroffenen.

Am 30. März 2017 wurde durch die Bundeswehr ein Rückkehrappell auf dem Marktplatz in Lüneburg durchgeführt. Die Veranstaltung sollte um 18.00 Uhr beginnen. Gegen 15.40 Uhr kletterte die Betroffene mit drei weiteren Personen - [REDACTED] - über eine Feuerleiter auf das Dach des am Marktplatz gelegenen Kaufhauses Karstadt. Die Betroffene und [REDACTED] seilten sich, gesichert durch Christoph [REDACTED] der Frontseite des Gebäudes ab und hängten gegen 16.16 Uhr ein weißes Stofftransparent mit schwarzem Schriftzug „Krieg ist Terror nur mit mehr Geld“ auf. Um 16.22 Uhr ertönte lautstarke Musik, abgespielt von [REDACTED] mithilfe eines Megaphons. Die herbeigerufenen Polizeibeamten seilten um 17.08 Uhr zuerst die Betroffene ab und nahmen sie in Gewahrsam. [REDACTED] sen [REDACTED] wurden ebenfalls in Gewahrsam genommen. Beschlagnahmt wurden u. a. die Kletterausrüstung, je ein bei der Betroffenen und [REDACTED] aufgefundenes Taschenmesser, das Megaphon nebst eines Audiokabels sowie das Transparent. Die Betroffene sowie [REDACTED] wurden zur richterlichen Bestätigung der Ingewahrsamnahme beim Amtsgericht Lüneburg vorgeführt. Dieses ordnete nach persönlicher Anhörung durch Beschluss vom 30. März 2017, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, die Ingewahrsamnahme höchstens bis zur Beendigung der Veranstaltung der Bundeswehr auf dem Lüneburger Marktplatz an. Gegen 19.20 Uhr wurden die Betroffene und ihre drei Mitstreiter aus dem Gewahrsam entlassen.

Die Betroffene hat gegen die richterliche Anordnung ihrer Ingewahrsamnahme Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht durch Beschluss vom 14. Januar 2019 nicht abgeholfen hat. Die Betroffene begehrt die Feststellung, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig war. Wegen der Einzelheiten der Beschwerdebegründung wird verwiesen auf die Schriftsätze der Betroffenen vom 5. April 2017, 8. Juni 2017 und 6. Januar 2019.

II.

Die Beschwerde der Betroffenen hat Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig gem. §§ 19 Abs. 4 S. 1 Nds. SOG, 58 ff. FamFG, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist trotz der mit Beendigung der Ingewahrsamnahme eingetretenen Erledigung statthaft gem. § 62 Abs. 1, 2 Ziff.

1 FamFG, weil ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt. Berührt sind die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG). Gem. § 19 Abs. 4 S. 3 Nds. SOG ist der Senat als Beschwerdegericht zuständig.

Die Beschwerde ist auch begründet, weil die Ingewahrsamnahme der Betroffenen rechtswidrig war.

Gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 2 Nds. SOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern (sog. „Unterbindungsgewahrsam“).

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung eines Polizeigewahrsams ist aus der „ex-ante-Sicht“ zu beurteilen. Dabei unterliegt die Gefahrenprognose der vollen gerichtlichen Nachprüfung ohne einen der Behörde zuzugestehenden Beurteilungsspielraum (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2012, 10; BeckOK PolR Nds/Waechter, 13. Ed. 1.2.2019, Nds. SOG § 18 Rn 35).

Vorliegend ist bereits nicht ersichtlich, welche unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit mit dem Unterbindungsgewahrsam verhindert werden sollte. Insoweit kann dahinstehen, ob und ggf. welche konkreten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestände durch die Kletteraktion verwirklicht worden waren. Denn die Kletteraktion war durch die Polizeibeamten beendet worden. Bereits mit Blick auf den für eine vergleichbare Aktivität zu leistenden Vorbereitungsaufwand

sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass eine erneute Kletteraktion unmittelbar bevorstand. Dies gilt umso mehr, als die Kletterausrüstung der Gruppe ebenso beschlagnahmt worden war wie je ein bei der Betroffenen und [REDACTED] aufgefundenes Taschenmesser, das Megaphon nebst eines Audiokabels sowie Transparent. Zudem ist die Betroffene eine polizeibekannt professionelle Kletterin, die in der Vergangenheit bereits verschiedene Kletteraktionen über Bahnstrecken von Castor-Transporten zu Protestzwecken durchgeführt hat. Allerdings hat sie dies bislang niemals mehrfach direkt bzw. in zeitlich engem Abstand hintereinander getan. Schließlich war ein wichtiges Ziel der Aktivisten ohnehin bereits erreicht: Ihre Protestaktion auf dem Lüneburger Marktplatz war öffentlich wahrgenommen worden. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die nach Beendigung der Kletteraktion auf die Begehung sonstiger Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit durch die Betroffene hätten hindeuten können. Insoweit unzureichend ist insbesondere die Begründung des Amtsgerichts, auch ohne die Kletterausrüstung existierten zahlreiche Möglichkeiten, die Veranstaltung der Bundeswehr zu stören.

Abgesehen davon war die Ingewahrsamnahme der Betroffenen auch nicht unerlässlich. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich, wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist. Der Gewahrsam scheidet also aus, wenn es andere geeignete Mittel gibt, die Gefahr abzuwenden (vgl. OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2007, 15767; BeckOK PolR Nds/Waechter, 13. Ed. 1.2.2019, Nds. SOG § 18 Rn 42).

Als ebenso geeignetes, aber milderer Mittel der Gefahrenabwehr wäre vorliegend die Erteilung eines Platzverweises gem. § 17 Nds. SOG in Betracht gekommen. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Betroffene daran nicht gehalten hätte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Betroffene während der polizeilichen Beendigung der Kletteraktion keinen Widerstand geleistet. Ausweislich ihres Beschwerdevorbringens hat sie in ihrer persönlichen Anhörung vor dem Amtsgericht, über die kein Aktenvermerk existiert, ausdrücklich erklärt, sie würde sich an einen Platzverweis halten.

Nach alledem kann dahinstehen, ob es sich bei der Protestaktion der kletternden Aktivisten um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handelte und ob die Anwendung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts bereits deshalb rechtswidrig war, weil – so die Beschwerdebegründung – zuvor keine Auflösung der Versammlung verfügt worden war (sog. „Polizeifestigkeit der Versammlung“).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19 Abs. 4 S. 1, 5 Nds. SOG, 81 FamFG, 21 GNotKG.

Volker

Dornblüth

Moll

Beglaubigt

Celle, 25. März 2019

Klaus, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Klaus, Regina, Justiz Niedersachsen
am: 25.03.2019 07:55

signed

